

Abtrennung von Garagenboxen (2012-2)

Die M-GarVO enthält in § 4 Abs. 6 folgende Forderung:

„Abschlüsse zwischen Fahrgassen und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.“

Aus Sicht des AK VB/G sind wirksame Löscharbeiten dann gegeben, wenn trotz Verrau-
chung

- der Brandort lokalisiert,
- trotz der Abtrennung durch Löschmaßnahmen ein Übergreifen auf angrenzende Fahrzeuge verhindert und
- einem Versagen des Gebäudetragwerks ausreichend lang vorgebeugt werden kann.

Anschließend muss die Abtrennung leicht mit den Mitteln der Feuerwehr entfernt werden können, um das betroffene Brandobjekt vollständig löschen zu können.

Wirksame Löscharbeiten können ohne weiteren Nachweis angenommen werden, wenn die Garage entweder gesprinklert oder die Trennung lediglich mit Gittertoren ausgebildet ist. Die Maschenweite des Gitters muss mindestens 90 mm betragen.

Für Abtrennungen mit einer Maschenweite von 12 mm und einer Drahtdicke von 2,15 mm wurde ein gesonderter Nachweis geführt. Diese Ausführung darf allerdings nur in die Befestigungsrahmen geklemmt werden und muss sich leicht durch ein Drücken in Stellplatzrichtung entfernen lassen.

Abtrennungen müssen entsprechend § 8 M-GarVO aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Mit dieser Festlegung wird das Sitzungsergebnis Nr.1/2008 vom Oktober 2008 ersetzt.